

7. November 1996

Dekret betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die Organisation der
Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen [BSG 161.1] (GOG), Artikel 123, 137 und 384 des Gesetzes
vom 15. März 1995 über das Strafverfahren [BSG 321.1] (StrV) und Artikel 39 des Gesetzes vom 10.
November 1987 über den Finanzhaushalt [Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von
Finanzen und Leistungen, BSG 620.0] (Finanzhaushaltgesetz; FHG),
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Untersuchungsbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaft beziehen für ihre Tätigkeit in Strafsachen,
inbegriffen die Arbeit der Kanzlei und die Verrichtungen der Polizei, die hiernach festgesetzten
Pauschalgebühren, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht noch interkantonale oder
internationale Verträge etwas anderes vorsehen.

Art. 2

Pauschalgebühren

¹ In der Pauschalgebühr ist der für diese Tätigkeiten normalerweise anfallende Verwaltungsaufwand wie
Personal-, Raum-, Material-, Geräte- und Maschinenkosten, die Ausfertigungskosten, die Post-, Telefon-
und Telefaxspesen, sowie die Einband- und Zustellungskosten eingeschlossen.

² Nicht inbegriffen sind Beweiskosten, wie Expertenonorare, Zeugengelder, Augenscheinkosten und
dergleichen.

Art. 3

Taxpunktsystem

¹ Die Gebühren nach diesem Dekret werden grundsätzlich nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes beträgt einen Franken. Gemäss Artikel 41 Finanzhaushaltsgesetz
[Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0] passt der
Regierungsrat den Wert des Taxpunktes entsprechend der Teuerung an.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem
Wert des Taxpunktes.

Art. 4

Auslagen

Die Auslagen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen, vorschussweise aus der
Staatskasse bezahlt.

Art. 5

Bemessungsgrundsätze

1. Regelfall

Die Pauschalgebühren bemessen sich bei den Rahmentarifen, unter Vorbehalt der gesetzlichen
Ausnahmen, nach dem gesamten Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäftes sowie den
wirtschaftlichen Verhältnissen der Kostenpflichtigen.

Art. 6

2. Besondere Fälle

In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen und in Verfahren gegen mehrere Angeschuldigte können die vorgesehenen Höchstgebühren erhöht werden. Die Gebühr darf aber für die einzelne angeschuldigte Person das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr nicht überschreiten.

Art. 7 [Fassung vom 14. 12. 2004]

3. Ausnahme

In erster Instanz wird für Entscheide, mit denen einem Antrag gemäss Artikel 36 Absatz 3 StGB [SR 311.0] stattgegeben wird, keine Gebühr erhoben.

Art. 8

Bezug der Verfahrenskosten

¹ Die Verfahrenskosten werden durch die Kanzlei der Spruchbehörde erhoben.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die kantonalen Staatskassen.

Art. 9

Erlass

¹ Die auferlegten Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, sofern

a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;

b die Uneinbringlichkeit feststeht oder anzunehmen ist.

² Über derartige Gesuche entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. [Fassung vom 14. 12. 2004]

II. Gebühren in Voruntersuchungsverfahren

Art. 10

Regionales Untersuchungsrichteramt

Taxpunkte	
Für die Durchführung einer Voruntersuchung durch ein regionales Untersuchungsrichteramt eingeschlossen das Verfahren vor dem Haftgericht sind zu beziehen	200 bis 10 000

Art. 11

Kantonales Untersuchungsrichteramt

Taxpunkte	
Für die Durchführung einer Voruntersuchung durch das kantonale Untersuchungsrichteramt eingeschlossen das Verfahren vor dem Haftgericht sind zu beziehen	1000 bis 30 000

Art. 12

Mitwirkung des Revisorats

In Voruntersuchungen, in denen das Revisorat des kantonalen Untersuchungsrichteramtes mitwirkt, kann eine Gebühr bis 45 000 Taxpunkte gefordert werden.

Art. 13

Ausnahmen

Bei Voruntersuchungen mit geringem Aufwand kann die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

III. Gebühren in Strafmandatsverfahren

Art. 14 [Fassung vom 5. 9. 2007]

Gebühr im Strafmandatsverfahren

Im Strafmandatsverfahren wird eine Gebühr von 30 bis 500 Taxpunkten erhoben.

Art. 15

... [Aufgehoben am 14. 12. 2004]

Art. 16 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Gebühr bei Beweisaufnahme

Geht dem Strafmandatsverfahren ein Beweisverfahren (Einvernahme der angeschuldigten Person oder von Zeugen, Planaufnahme, fotografische Aufnahmen der Polizei, Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterschaft usw.) voran oder wird der Einspruch erst nach Durchführung von Beweismassnahmen zurückgezogen, sind die Kosten dieses Verfahrens mit 50 bis 300 Taxpunkten gesondert zu berechnen.

IV. Gebühren der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten, des Kreisgerichtes und des Wirtschaftsstrafgerichtes

Art. 17

Vor- oder Zwischenentscheide

Bei Erledigung der Hauptsache durch instanzenabschliessenden Vor- oder Zwischenentscheid beträgt die Pauschalgebühr

		Taxpunkte
a	in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten	50 bis 600 [Fassung vom 5. 9. 2007]
b	in Fällen des Kreisgerichtes	100 bis 1500
c	in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichtes	200 bis 6000

Art. 18 [Fassung vom 14. 12. 2004]

Endurteile

Bei Erledigung durch Endurteil in der Hauptsache beträgt die Pauschalgebühr

		Taxpunkte
a	in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten In Fällen mit geringem Aufwand kann die Minimalgebühr bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.	250 bis 3 500 [Fassung vom 17. 1. 2007; durch die Redaktionskommission in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.]
b	in Fällen des Kreisgerichtes	250 bis 14 000
c	in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichtes	3 000 bis 30 000

IVa. Gebühren bei Widerrufsverfahren und nachträglichen richterlichen Entscheiden [Eingefügt am 14. 12. 2004]

Art. 18a [Eingefügt am 14. 12. 2004]

Gebühr

Für Entscheide im Widerrufsverfahren (Art. 46 StGB) und für nachträgliche richterliche Entscheide gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB [BSG 311.1]) wird eine Gebühr von 50 bis 2000 Taxpunkten erhoben.

V. Gebühren im Rechtsmittelverfahren

Art. 19

Appellationsverfahren

Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide im Appellationsverfahren sind zu beziehen

Taxpunkte		
a	in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten	50 bis 3500
b	in Fällen des Kreisgerichts	100 bis 14 000
c	in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	200 bis 30 000

Art. 20

Revisionsverfahren

Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide in Revisionsverfahren sind zu beziehen

Taxpunkte		
a	in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten	50 bis 300
b	in Fällen des Kreisgerichts	100 bis 1500
c	in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	600 bis 6000

Art. 21

Vor- oder Zwischenentscheide

Für instanzenschiessende Vor- oder Zwischenentscheide durch die Appellationsinstanz sind die Gebühren gemäss Artikel 17 zu beziehen.

VI. Gebühren im Wiedereinsetzungsverfahren

Art. 22

Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide in Wiedereinsetzungsverfahren sind zu beziehen

Taxpunkte		
a	in Fällen der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten	50 bis 300
b	in Fällen des Kreisgerichts	100 bis 1500
c	in Fällen des Wirtschaftsstrafgerichts	600 bis 6000

VII. Gebühren der Anklagekammer

Art. 23

Taxpunkte	
Für Beschlüsse, Verfügungen oder Entscheide der Anklagekammer sind zu beziehen	150 bis 1500

VIII. Gebühren der Staatsanwaltschaft

Art. 24

¹ Für Gerichtsstandsentscheide der Generalprokuratur wird eine Gebühr von 50 bis 700 Taxpunkten erhoben.

² Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn das Bundesgericht die Zuständigkeit der bernischen Behörden

beschliesst.

³ Wo das Strafverfahren eine schriftliche Antragstellung der Staatsanwaltschaft vorschreibt oder diese nach Gesetz erfolgt, beträgt die Gebühr 50 bis 80 Taxpunkte. Sie ist auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft durch das urteilende Gerichte festzusetzen.

IX. Sonstige Gebühren

Art. 25

Kanzleigebühen, welche nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden bezogen

Taxpunkte		
a	für die Auskunfterteilung und die Herausgabe von Akten an Versicherungsgesellschaften	10 bis 80
b	für Abschriften, Auszüge und dergleichen für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4)	5 bis 20
c	für Fotokopien pro Seite	0,2 bis 2
d	besondere Kostenbestimmungen	20 bis 200
e	besondere Schreiben und Bescheinigungen	10 bis 20
f	für Mahnungen beim Inkasso der Verfahrenskosten	20 bis 50

Art. 26

Gebühren für Beschlüsse gemäss Art. 83 StrV

1

Für Beschlüsse von richterlichen und Untersuchungsbehörden über die Berechtigung zur Akteneinsicht in aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen durch private natürliche und juristische Personen wird eine Gebühr bezogen von	100 bis 400
--	-------------

2

Für Beschlüsse im Rekursverfahren vor der Anklagekammer sowie Beschwerdeverfahren gemäss Art. 18 Gerichtsorganisationsgesetz [BSG 161.1] wird eine Gebühr bezogen von	100 bis 400
---	-------------

3

Entsprechende Beschlüsse über die Berechtigung zur Akteneinsicht durch Behörden sowie öffentlichrechtliche Versicherungsinstitutionen erfolgen gebührenfrei.	
--	--

X. Zeugen-, Sachverständigen- und Übersetzungsentschädigungen

Art. 27

Zeugenentschädigung

¹ Jeder Zeugin oder jedem Zeugen ist eine nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung auszurichten:

- a Zeugengeld: 10 bis 20 Taxpunkte, wenn die gesamte Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert; 20 bis 35 Taxpunkte, wenn sie länger als einen halben Tag dauert; An Kinder unter 15 Jahren sind nur die Mindestansätze auszurichten.

- b Verdienstaussfall: Einer Zeugin oder einem Zeugen kann der Verdienstaussfall bis zu 195 Taxpunkten für den Tag ersetzt werden.
- c Reise- und Verpflegungsentschädigung:
1. Ersatz der Auslagen für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse);
 2. ein Kilometergeld von 0,5 Taxpunkten für die Hin- und Rückreise, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder zum Reiseziel ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Transportmitteln bestehen. Der Berechnung ist der kürzeste Weg zugrunde zu legen;
 3. für eine Hauptmahlzeit können 15 bis 25 Taxpunkte, für das Übernachten, inklusive Frühstück 35 bis 65 Taxpunkte bezahlt werden;
 4. die besonderen Bestimmungen betreffend Entschädigungen für Reisen im amtlichen Auftrag finden für vom Kanton besoldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Zeuginnen oder Zeugen, sachverständige Personen oder als Übersetzerinnen oder Übersetzer vorgeladen werden, nicht Anwendung. Es gelten die in den Ziffern hievorigen genannten Entschädigungen und Zuschläge.
- d Weitere Auslagen: Hat die Zeugin oder der Zeuge wegen Krankheit, Gebrechens, Alters oder aus anderen Gründen ein besonderes Transportmittel in Anspruch nehmen müssen, so sind ihr oder ihm die hierfür erforderlichen Auslagen zu ersetzen.
- ² Begleiterinnen oder Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeuginnen oder Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie eine Zeugin oder ein Zeuge.
- ³ Dem vorgeladenen Mitglied einer Vormundschaftsbehörde einer unbemittelten angeschuldigten Person kann die gleiche Entschädigung wie einer Zeugin oder einem Zeugen ausgerichtet werden.
- ⁴ Bei der Einvernahme einer Zeugin oder eines Zeugen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantonsgebietes wird der bernische Tarif angewendet, wenn nicht die Anwendung des am Einvernahmeort geltenden Tarifs verlangt wird; in diesem Fall wird die Entschädigung aufgrund des betreffenden Tarifs ausgerichtet.

Art. 28

Sachverständigenentschädigung

- ¹ Der sachverständigen Person ist eine Entschädigung von 40 bis 6500 Taxpunkten auszurichten.
- ² In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen schriftlichen Bericht inbegriffen.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse des Regierungsrates betreffend die Entschädigung von sachverständigen Personen bestimmter Berufsarten.

Art. 29

Übersetzerentschädigung

- ¹ Der Übersetzerin oder dem Übersetzer ist für eine Inanspruchnahme bis zu einem halben Tag eine Entschädigung von 40 bis 195 Taxpunkten auszurichten.
- ² Für schriftliche Übersetzungen wird die nämliche Entschädigung und zudem für die Niederschrift 6 Taxpunkte für die Seite ausgerichtet.

Art. 30

Weitere Auslagen

Für Reise- und Verpflegungsentschädigung sowie weitere Zuschläge der sachverständigen Personen und Übersetzerinnen oder Übersetzern gelten die Ansätze gemäss Artikel 27.

Art. 31

Besondere Fälle

In besonderen Fällen kann die Entschädigung der Zeuginnen oder Zeugen, der sachverständigen Personen und der Übersetzerinnen oder Übersetzer über den tarifmässigen Höchstbetrag hinaus angemessen erhöht werden. Vor der Festsetzung der Entschädigung ist die Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion einzuholen.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen dieses Dekretes finden auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Geschäfte Anwendung.

Art. 33

Aufhebung eines Erlasses

Das Dekret vom 9. November 1983 betreffend den Tarif in Strafsachen wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Das Dekret tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, 7. November 1996

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Kaufmann*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Anhang

7.11.1996 D

BAG 96–128, in Kraft am 1. 1. 1997

Änderungen

20.11.2002 D

BAG 03–54, in Kraft am 1. 8. 2003

14.12.2004 D

BAG 06–81, in Kraft am 1. 9. 2006

RRB Nr. 1671 vom 6. September 2006:

1. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 1318 vom 21. Juni 2006 betreffend die Inkraftsetzung der vom Grossen Rat am 14. Dezember 2004/7. Juni 2006 beschlossenen Änderung des Dekrets vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen (GebDStr) wird aufgehoben.
2. Die vom Grossen Rat am 14. Dezember 2004 beschlossene Änderung von Artikel 9 des Dekretes vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen, von Artikel 8 des Dekretes vom 17. November 1997 über die Gebühren des Verwaltungsgerichts und verwaltungsunabhängiger Verwaltungsjustizbehörden (GebD VJB) sowie Artikel 8 des Dekretes vom 7. November 1996 über die Gebühren der Zivilgerichte (GebDZiv) tritt am 1. September 2006 in Kraft.
3. Die weiteren vom Grossen Rat am 14. Dezember 2004 beschlossenen Änderungen des Dekretes vom 7. November 1996 betreffend die Gebühren in Strafsachen mit indirekten Änderungen des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen, des Dekretes vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement sowie des Dekretes vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

17.1.2007 D

BAG 07–24, in Kraft am 1. 2. 2007

5.9.2007 D

BAG 08–23, in Kraft am 1. 4. 2008